

RS Vwgh 2016/8/4 Ro 2016/21/0015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.08.2016

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4;

VwGVG 2014 §17;

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Bei der Formulierung in einem Spruchpunkt des Erkenntnisses des VwG handelt es sich um einen berichtigungsfähigen Fehler. Dieser kann daher auf sich beruhen, zumal dieser Spruchteil des angefochtenen Erkenntnisses auch schon vor einer Berichtigung in der richtigen Fassung zu lesen ist (vgl. E 14. Februar 2013, 2010/08/0013). Bei der Formulierung in einem Spruchpunkt des Erkenntnisses des VwG handelt es sich um einen berichtigungsfähigen Fehler. Dieser kann daher auf sich beruhen, zumal dieser Spruchteil des angefochtenen Erkenntnisses auch schon vor einer Berichtigung in der richtigen Fassung zu lesen ist (vergleiche E 14. Februar 2013, 2010/08/0013).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2016210015:J02

Im RIS seit

04.10.2016

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at